VERORDNUNG (EWG) Nr. 1005/79 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1979

zur Festsetzung der im Juni 1979 geltenden Referenzpreise für Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 912/79 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Zitronenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres geernteten Zitronen verteilt sich auf die Monate Juni bis Mai des folgenden Jahres. Für dieses Vermarktungsjahr lassen die vorliegenden Angaben jedoch keine Festsetzung des Referenzpreises für die Zeit nach dem Juni zu. Es ist daher angezeigt, einen Referenzpreis nur für den Juni festzusetzen.

Nach Artikel 23 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise für Zitronen in Höhe des Referenzpreises für das vorhergehende Vermarktungsjahr festgesetzt, wobei sie in einem Ausmaß angepaßt werden können, das im Verhältnis zum vorhergehenden Vermarktungsjahr höchstens dem Unterschied zwischen dem Ausmaß der Schwankungen der Grund- und Ankaufspreise und dem der Ausgleichszahlungen entspricht, die in Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 912/79, vorgesehen sind.

Für Juni 1979 wurde die Ausgleichszahlung nach Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 durch die Verordnung (EWG) Nr. 912/79 in gleicher Höhe wie für das frühere Vermarktungsjahr festgesetzt. Dasselbe gilt für die Grund- und Ankaufspreise. Der Referenzpreis für Juni 1979 ist deshalb gegenüber dem für Juni 1978 unverändert beizubehalten.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates (4) festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Juni 1979 wird der Referenzpreis für frische Zitronen (Tarifstelle ex 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güterklasse I aller Größenklassen auf 29,81 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S.
(2) ABl. Nr. L 116 vom 11. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.